

Bundesland	Fischereiverordnung	Fischereigesetz
<b>Baden-Württemberg</b> <b>29.06.2011</b>	<p>Bei Lachsgewässern wird ein Stababstand von <b>10 mm</b> von den Wasserbehörden als Auflage gefordert.</p> <p><b>Hinweis:</b> in BW haben wir immer noch eine offene Regelung, es hat sich daran nichts geändert. Wir wollen auch keine Festschreibung eines bestimmten Stababstands, sondern dabei bleiben, den Stababstand nach den jeweiligen Standortbedingungen festlegen zu können. Das hat sich bewährt und lässt sich nach anfänglichen Streitereien mit manchen Wasserbehörden nun immer leichter durchsetzen, auch wenn es mal um 10 mm oder weniger geht.</p>	<p><b>§ 39 Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken</b></p> <p>(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet, hat auf seine Kosten geeignete Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen verhindern, anzubringen und zu unterhalten.</p> <p>(2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat der Unternehmer an Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich einen angemessenen Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz zu leisten. Der Beitrag ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz nach anderen Vorschriften bleiben unberührt</p>

<p><b>Bayern</b> <b>27.06.2011</b></p>	<p>Stabweite von Rechen in der Landesfischereiordnung <b>nicht</b> definiert</p> <p><b>Hinweis:</b> In der Aufstellung hat sich bezüglich der Verordnung (mittlere Spalte) nichts geändert. Der vorhergehende Art. 76, der in der rechten Spalte angeführt ist, wurde im Zuge der Gesetzesänderung zu Art. 67,</p>	<p><b>Artikel 67</b></p> <p>(1) Zum Schutze der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke kann dem Eigentümer der Anlage durch die Verwaltungsbehörde jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen auferlegt werden, welche das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern.</p> <p>(2) Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Triebwerke können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Herstellung und die Unterhaltung von Vorrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art zu dulden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Maßnahme im öffentlichen Interesse vom Staat beabsichtigt wird oder</li> <li>2. von den im Gewässer Fischereiberechtigten ausgeführt werden will.</li> </ol>
<p><b>Berlin,</b> <b>23.06.2011</b></p>	<p><b>Hinweis:</b> die Angaben für Berlin sind derzeit noch aktuell (s. <i>alte Fassung der Zusammenstellung</i>). Die Landesfischereiordnung wird jedoch überarbeitet. Nach Anhörung der Fachkreise und Verbände ist folgende Formulierung zu den Rechenstababständen vorgesehen. Diese Formulierung habe ich im Änderungsmodus in die Tabelle eingepflegt unter dem Hinweis der Vorläufigkeit. Es ist geplant die Senatorenverordnung noch vor Auslaufen der Legislaturperiode im Herbst diesen Jahres in Kraft treten zu lassen.</p> <p><b>Die LFischO wird überarbeitet. Die geplante Änderung des § 31 nach Anhörung der Fachkreise und Verbände lautet wie folgt:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme</b></p> <p>(1) Die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern sind nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen zu sichern. <b>Die mechanischen Einrichtungen zur Wasserentnahme müssen in der kleinsten Reinigungsstufe eine lichte Stabweite oder lichte Maschenweite von max. 15 mm haben und sind mit Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische auszurüsten.</b> § 25 Abs. 2 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Schadensverhütende Vorrichtungen und Maßnahmen an Anlagen</b></p> <p>(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Wer andere Anlagen in oder an Gewässern errichtet oder betreibt, welche die Ausübung der Fischerei behindern, ihre Ertragsfähigkeit schmälern, die Artenvielfalt oder einzelne Arten in den Gewässern beeinträchtigen können, hat auf seine Kosten schadensverhütende Maßnahmen zu treffen. Dies gilt nicht für Anlagen, die auf Anordnung der Strom - und Schifffahrtspolizeibehörde errichtet worden sind.</p> <p>(2) Sind Vorrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist anstelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich ein angemessener Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes von der oberen Fischereibehörde festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Fischwege</b></p> <p>(1) Wer Absperrbauwerke und andere Bauwerke in einem Gewässer herstellt oder bestehende Anlagen wesentlich verändert, die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich erschweren, muß auf seine Kosten geeignete Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der oberen Fischereibehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.</p> <p>(2).....(8)</p>

<p><b>Brandenburg,</b> <b>22.06.2011</b></p>	<p><b>§ 24 Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme der BbgFisch0</b>  (1) Die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen das Eindringen von Fischen zu sichern. Bei Rechenanlagen und ähnlichen Vorrichtungen darf die lichte <b>Stabweite 15 Millimeter</b> nicht überschreiten <b>und es sind geeignete Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische zu errichten. Die Fischereibehörde kann den Anlagenbetreiber unter Fristsetzung verpflichten, dem Stand der Technik entsprechende Fischschutzanlagen mit Stabweiten von kleiner als 15 Millimeter sowie Fischabstiegsanlagen zu errichten und zu betreiben, wenn dies zum Schutz gefährdeter Fischarten erforderlich ist.</b></p>	<p><b>§ 30 Fischwege des BbgFischG</b>  (1) Wer Absperrbauwerke und andere Bauwerke in einem Gewässer herstellt oder bestehende Anlagen wesentlich verändert, die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, muss auf seine Kosten geeignete Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann aufgrund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der Fischereibehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.</p>
<p><b>Bremen,</b> <b>23.06.2011</b></p>	<p>Stabweiten von Rechen sind in Bremen <b>nicht</b> definiert   <b>Hinweis:</b> In Bremen gibt es keine speziellen Regelungen zu Stababständen.</p>	<p><b>§ 26</b>  Wird eine Anlage zur Wasserentnahme oder zur Energiegewinnung oder ein Schöpfwerk errichtet oder betrieben, so ist der Betreiber verpflichtet, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen in den Ein- und Auslauf zu verhindern. In dem für die Errichtung einer Anlage zur Wasserentnahme oder zur Energiegewinnung oder eines Schöpfwerkes vorgesehenen Genehmigungsverfahren ist die Fischereibehörde zu hören.</p>
<p><b>Hamburg,</b> <b>23.06.2011</b></p>	<p><b>Hinweis:</b> es gibt weiterhin keine Regelung</p>	

<p><b>Hessen</b> <b>27.06.2011</b></p>	<p><b>Hinweis:</b> Die lichte Stabweite wurde mit der letzten Änderung der VO 2008 auf 15 mm reduziert.</p> <p><b>§ 10 Allgemeine Schutzbestimmungen</b> (4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken haben sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens <b>15 Millimeter</b> beträgt, soweit nicht gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern, für die tierschutzgerechte, schadlose Abwanderungsmöglichkeit für sämtliche Fischarten in das Unterwasser sorgen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall erhöhte Mindestanforderungen an die Schutzvorrichtung und die Ableitung festsetzen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und nicht die Anforderungen des Satz 1 erfüllen, ordnet die obere Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen an. Abweichend von der in Satz 1 genannten lichten Stabweite gelten Fischteiche und Fischbehälter im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes als ständig abgesperrt, wenn der Abstand zwischen den Gitterstäben oder die Maschenweite von Netzen zwei Zentimeter nicht überschreiten.</p>	<p><b>§ 35 Schadenverhütende Maßnahmen</b></p> <p>(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann.</p> <p>(2) Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.</p> <p>(3) Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben den betroffenen Fischereirechtsinhabern geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.</p>
<p><b>Mecklenburg Vorpommern,</b> <b>23.06.2011</b></p>	<p><b>Hinweis:</b> die Regelungen von MV sind noch so gültig wie in der Tabelle angeführt.</p> <p>Stabweite von Rechen in der Landesfischereiordnung <b>nicht</b> definiert</p>	<p><b>§ 19 Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen</b></p> <p>(1) Wird eine Anlage zur Wasserentnahme, zur Energiegewinnung oder ein Schöpfwerk errichtet oder betrieben, so ist der Betreiber verpflichtet, durch geeignete Vorrichtungen entsprechend dem Stand der Technik Fische vor dem Eindringen in den Einlauf zu schützen. In dem für die Errichtung einer Anlage zur Wasserentnahme, Energiegewinnung oder eines Schöpfwerkes vorgesehenen Genehmigungsverfahren ist bei Anlagen in Küstengewässern die obere Fischereibehörde, bei Anlagen in Binnengewässern die zuständige untere Fischereibehörde zu beteiligen.</p>

<p><b>Niedersachsen, 23.06.2011</b></p>	<p><b>§ 8</b> Bei mechanischen Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Anlagen oder Gewässer verhindern sollen, darf der Stababstand, der Lochdurchmesser oder die lichte Weite nicht mehr als 2 cm betragen. Der Fischereiberechtigte kann verlangen, dass eine engere Sperrvorrichtung oder eine Elektroscheuchanlage nach dem Stande der Technik angebracht wird, wenn das nach den Umständen für eine ausreichende Absperrung erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 50</b> Wird eine Genehmigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz für die Errichtung einer Anlage zur Wasserentnahme oder eines Triebwerkes erteilt, so soll die Wasserbehörde dem Unternehmer auferlegen, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen in den Ein- und Ausfluss zu verhindern.</p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen, 18.07.2011</b></p>	<p>Besondere Schutzbestimmungen <b>§ 13</b> (1) Bei Absperrvorrichtungen nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Landesfischereigesetzes dürfen die Gitterstäbe oder Lochblenden einen lichten Abstand von höchstens 15 mm haben. (2) Die Maschenweiten von Netzen dürfen, in nassem Zustand, von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen, höchstens 20 mm betragen. (3) Geeignete Vorrichtungen im Sinne des § 40 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sind insbesondere Absperrgitter und Rechen. Diese müssen einen lichten Stababstand von höchstens 20 mm haben. In Gewässern, in denen der Lachs (<i>Salmo salar</i>) zu den Zielarten im Sinne der Bewirtschaftungsentscheidung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein Westfalen gehört, sind Stababstände von 10 mm erforderlich und in Gewässern, in denen der Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) zu den Zielarten gehört, sind Stababstände von 15 mm erforderlich. Die maximale Anströmgeschwindigkeit am Gitter darf 0,5 m/s nicht übersteigen. An Anlagen ist der sichere Fischwechsel zu gewährleisten. (4) Soweit ein Fischschutz nach Absatz 3 nicht möglich ist, sind die Zielarten Lachs und Aal über ein Turbinenmanagement oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.</p>	<p><b>§ 1</b> (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, sofern sie 1. gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind, ...</p> <p><b>§ 40</b> (1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern und einen sicheren Fischwechsel zu gewährleisten. Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Vorrichtungen kann aufgrund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.</p>

<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>Stabweite von Rechen in der Landesfischereiordnung <u>nicht</u> definiert</p>	<p><b>§ 44 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken</b>  (1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Vorrichtungen kann aufgrund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion als oberer Fischerei- und oberer Wasserbehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.  (2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes haben die nach Absatz 1 Verpflichteten den betroffenen Fischereiberechtigten Schadenersatz zu leisten. Weiter gehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.</p>
<p><b>Saarland</b></p>	<p>Stabweite von Rechen in der Landesfischereiordnung <u>nicht</u> definiert</p>	<p><b>§ 37 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken</b>  (1) Wer Anlagen zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Vorrichtungen kann aufgrund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der obersten Fischereibehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.  (2) Sind solche Vorrichtungen aus technischen Gründen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist anstelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes von der obersten Fischereibehörde festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.</p>
<p><b>Sachsen, 22.06.2011</b></p>	<p><b>SächsFischVO § 12 Vorrichtungen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken</b>  Die lichte Stabweite bei Rechenanlagen und anderen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder in Triebwerke darf <b>20 mm</b> nicht überschreiten.</p>	<p><b>SächsFischG § 26 Schutz der Fischfauna an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken</b>  (1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.  (2) Auf Antrag kann die Fischereibehörde eine angemessene Frist gewähren, soweit bei bestehenden Anlagen erhebliche bauliche Veränderungen erforderlich sind. Die Frist soll fünf Jahren nicht überschreiten.  (3) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestands haben die nach Absatz 1 Verpflichteten dem betroffenen Fischereiausübungsberechtigten angemessenen Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzpflicht besteht schon während einer nach Absatz 2 gewährten Frist</p>

<p><b>Sachsen-Anhalt</b> <b>07.07.2011</b></p>	<p>Stabweite von Rechen in der Landesfischereiordnung <u>nicht</u> definiert</p> <p><b>Hinweis:</b> Dieser letzte Satz (§38 FischG) ist dabei entscheidend, da hiermit sichergestellt wird, dass bei neuen Anlagen nur noch ökohydraulisch konzipierte Rechen-Bypasssysteme (Horizontalrechen mit max. 15 mm Stababständen und offenen Bypassschächten) genehmigt werden. Die Verlustrate bei diesen kombinierten Fisch- und Treibgutableitern nach GLUCH , A. (2007, „Kombinierter Fisch- und Treibgutaleiter für Wasserkraftanlagen“, In: Wasser und Abfall, H. 7/8) tendiert bei richtigem Anstellwinkel des Rechens und Anströmgeschwindigkeiten um 0,5 m/s gegen Null.</p>	<p><b>§ 38 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt</b> Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern und für die schadlose Ableitung der Fische in das Unterwasser zu sorgen... Die obere Fischereibehörde kann bei neu zu errichtenden Anlagen im Einzelfall die Mindestanforderungen an die Schutzvorrichtung und die Ableitung, insbesondere an die lichte Durchlassweite, die Anströmgeschwindigkeit, den Winkel zur Hauptströmung und die für Ableitung notwendige Wassermenge festsetzen...“</p>
<p><b>Schleswig Holstein,</b> <b>23.06.2011</b></p>	<p>Stabweite von Rechen in der Landesfischereiordnung nicht definiert</p> <p><b>Hinweis:</b> an der schleswig-holsteinischen Formulierung hat sich bislang nichts geändert. Wir schreiben bei Schutzeinrichtungen den "jeweiligen Stand der Technik" vor und geben keine Stababstände an. Das hat sich aus unserer Sicht bewährt, da sich der Stand der Technik ständig fortentwickelt. Bei den letzten Anlagen konnten wir so 10mm Stababstände durchsetzen.</p>	<p>§ 32 Schutzvorrichtungen an technischen Anlagen (1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Turbinen errichtet oder betreibt, hat auf eigene Kosten geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende wirksame Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen verhindern, anzubringen, anzuwenden und zu unterhalten. (2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder steht ihr Nutzen für die betroffenen Fischbestände in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, hat die Betreiberin oder der Betreiber an Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich einen angemessenen Betrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz oder andere geeignete, insbesondere lebensraumverbessernde Maßnahmen, zu leisten. Der Beitrag ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes nach Anhörung der Betroffenen von der obersten Fischereibehörde festzusetzen. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>

<p><b>Thüringen, 23.06.2011</b></p>	<p><b>ThürFischVO § 16: Maschenweiten, Gitterabstände</b>  Abs. 3: Bei Absperrungen vor Triebwerken, Turbinen und Anlagen der Wasserentnahme dürfen Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 20 mm haben, soweit nicht gleichwertige Verfahren, die das Eindringen von Fischen verhindern, verwendet werden. Das gilt nicht für Entlastungs- und Entnahmeanlagen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken sowie die Ein- und Ausläufe von Pumpspeicherwerken.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die alte Tabelle hat nicht gestimmt, wir hatten immer in der Fischereiverordnung die Stabweite mit 20 mm definiert. Dies soll nun mit der neuen Verordnung überarbeitet werden.</p> <p><i>Derzeit wird die ThürFischVO überarbeitet. Der derzeitige Entwurf sieht folgende Regelung vor:</i></p> <p>(4) Bei Absperrungen vor Triebwerken, Turbinen und Anlagen der Wasserentnahme dürfen Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 15 mm haben. Für Gewässer, in denen Aal, Meerforelle und Lachs als typische Arten des Leitbildes gelten, sind von der unteren Fischereibehörde Gitterstababstände von 10 mm zu fordern.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Entlastungs- und Entnahmeanlagen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken sowie für Ein- und Ausläufe von Pumpspeicherwerken,</li> <li>– wenn gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern oder</li> <li>– für Anlagen, die der Fischzucht dienen.</li> </ul>	<p><b>ThürFischG § 36: Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken</b></p> <p>(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.</p> <p>(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes haben die nach Absatz 1 Verpflichteten den betroffenen Fischereiberechtigten geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weiter gehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.</p>
---	---	---